



# **Erfahrungen mit dem Ausgangszustandsbericht nach Art. 22 IED im Land Brandenburg aus Sicht des Landesamts für Umwelt**

---

## **33. Treffen der ITVA-Regionalgruppe Nordost in Berlin am 25.09.2018**

Thomas Heise  
LfU, Abteilung Wasserwirtschaft  
Referat W 15 - Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte

### Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser

- Ein Ziel der IED ist die Vorsorge gegen das Entstehen erheblicher Verschmutzungen von Boden und Grundwasser, die durch den Betrieb von IED-Anlagen verursacht werden können.
- Die IED fordert nach Art. 22 im Rahmen von Genehmigungsverfahren für IED-Anlagen in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB).
- Inhalt des AZB ist die Beschreibung des Zustands von Boden und Grundwasser des Anlagengrundstücks.
- Er ist Vergleichsmaßstab für den Zustand des Anlagengrundstücks bei endgültiger Anlagenstilllegung und dient als Grundlage für die Entscheidung über die Rückführungspflicht.

## Rechtliche Bedeutung des AZB

- Maßstab für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG
- Dient der verbindlichen Feststellung des Ausgangszustands
- Keine unmittelbare Bedeutung für Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens
- Gehört zu den Antragsunterlagen eines Genehmigungsverfahrens
- Keine Auslegungspflicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, da er keine Angaben über die Auswirkungen der Anlage über die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthält
- Allerdings kann ein Informationsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) des Landes Brandenburg bestehen

## Rechtsgrundlagen

- Umsetzung der AZB-Pflicht (Art. 22 Abs. 2 IED) und der Rückführungspflicht (Art. 22 Abs. 3 IED) in nationales Recht durch Änderungen des Immissionsschutzrechts am 02.05.2013
- Wesentliche Regelungen für den AZB und die Rückführungspflicht:
  - § 5 Abs. 4 BImSchG Rückführungspflicht
  - § 10 Abs. 1 a BImSchG Pflicht zur AZB-Erstellung
  - § 4 a Abs. 4 9. BImSchV Inhalt des AZB
  - § 7 Abs. 1 S. 5 9. BImSchV Zeitpunkt der Vorlage eines AZB
  - § 21 Abs. 1 Nr. 3 9. BImSchV Inhalt des Genehmigungsbescheids
  
  - Anhang 1 zur 4. BImSchV mit der Einstufung als IED-Anlage (Spalte mit Kennzeichnung „E“ für IED-Anlage)

### Rückführungspflicht: § 5 Abs. 4 BImSchG

- Ein Betreiber einer IED-Anlage ist nach der Betriebseinstellung verpflichtet, das Anlagengrundstück in den im AZB angegebenen Zustand zurückzuführen, wenn durch den Anlagenbetrieb erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum ermittelten Ausgangszustand verursacht wurden.
- Die neue Rückführungspflicht erfasst nur jene Verschmutzungen, die zeitlich nach dem Ausgangszustand bestehen und betrifft nur die relevanten gefährlichen Stoffe, die ab diesem Zeitpunkt im Anlagenbetrieb genutzt wurden.
- Für eine Bewertung, inwieweit Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe auf dem Anlagengrundstück vorliegen, ist der Zustand des Bodens und des Grundwassers zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung zu ermitteln und das Ergebnis der Zustandsermittlung sowie ggf. Maßnahmen zur Rückführung im Bericht zur Betriebseinstellung (UzB) aufzunehmen.

### **Pflicht zur AZB-Erstellung: § 10 Abs. 1a BImSchG**

- Der Antragsteller, der beabsichtigt eine IED-Anlage zu betreiben in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder verwendet werden hat mit dem Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.
  
- Bei einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG (Neugenehmigung) bzw. § 16 BImSchG (Änderungsgenehmigung), das IED-Anlagen betrifft, ist seitens des Antragsteller grundsätzlich eine Prüfung auf die Notwendigkeit einer Erstellung eines AZB durchzuführen.

### Inhalt des AZB: § 4a Abs. 4 9. BImSchV

- Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Anlagenstilllegung vorgenommen werden kann.
- Informationen über derzeitige und falls verfügbar über die frühere Nutzung.
- Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich, soweit bereits ausreichende Informationen über den Zustand des Bodens und Grundwassers hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe vorliegen.

### Beginn der Pflicht zur Vorlage eines AZB

- für Neuanlagen seit 02.05.2013
- für „Altanlagen“ (alte IVU-Anlagen) die vor dem 07.01.2013 in Betrieb waren, bei der ersten Änderungsgenehmigung seit dem 07.01.2014 (§ 25 Abs. 2 S. 2 S. 1 9. BImSchV)
- für Anlagen, die nicht der alten IVU-RL unterlagen und erst ab dem 02.05.2013 IED-Anlagen wurden, bei der ersten Änderungsgenehmigung seit 07.07.2015 (§ 25 Abs. 2 S. 2 9. BImSchV)
- ➔ Im Rahmen der ersten Änderungsgenehmigung ist ein AZB für den Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen, unabhängig davon ob die beantragte Änderung den Umgang mit diesen Stoffen betrifft

## AZB-relevante Zulassungssituationen

- Neugenehmigung (§ 4 BImSchG)
- Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG),
- Keine AZB-Pflicht besteht anlagenbezogen bzw. stoffbezogen bei:
  - Ortsveränderlichen Anlagen (§ 1 Abs. 1 4. BImSchV)
  - Lediglich anzeigebedürftigen Änderungen (§ 15 BImSchG)
  - Vielstoffanlagen bei denen der Einsatz neuer Stoffe nur mitgeteilt werden muss (§ 12 Abs. 2b BImSchG)
  - Deponien
  - Abwasserbehandlungsanlagen, die der RL 91/271/EWG (kommunale Abwasserrichtlinie) unterliegen  
aber AZB-prüfungspflichtig sind industrielle Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG) nach § 6 S. 1 Nr. 7 der IZÜV

## Arbeitshilfen zum Ausgangszustandsbericht

- „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Aktueller Stand: 07.08.2013 mit Korrekturfassung vom 15.04.2015

- „Leitlinien der EU zu Berichten über den AZB gemäß Art. 22 Abs. 2 der IED“ - Mitteilung der Kommission vom 06.05.2014
- „Hinweise zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts“ des LfU vom 22.09.2016

## Wann ist ein AZB zu erstellen?

### (1) IED-Anlage:

→ § 3 der 4. BImSchV (Definition):

**Anhang 1 zur 4. BImSchV, Spalte d Kennzeichnung „E“**

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
<b>1.</b>	<b>Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie</b>		
<b>1.1</b>	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;	<b>G</b>	<b>E</b>

## (2) Relevante gefährliche Stoffe (rgS):

- Stoffe sind gefährlich und sind Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der CLP-Verordnung (§ 3 Abs. 9 BImSchG)  
daher keine AZB-Pflicht bei Abfällen, Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Abwasser
- Stoffe müssen ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können (§ 3 Nr. 10 BImSchG)
  - WGK 1 = schwach wassergefährdend
  - WGK 2 = deutlich wassergefährdend
  - WGK 3 = stark wassergefährdend
- Stoffe müssen in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden
- Ansatzpunkt für Erheblichkeitsschwelle: Wassergefährdungsklassen (WGK) mit Mengenschwellen

Durchsatz [kg/a] /  
Lagerungskapazität [l]

WGK 3  $\geq$  10

WGK 2  $\geq$  100

WGK 1  $\geq$  1.000

Bei oberirdischen  
AwSV-Anlagen [l]

WGK 1  $>$  10.000 l

WGK 2  $>$  1.000 l

WGK 3  $>$  100 l

## Räumliche Abgrenzung des AZB

- Die Erstellung des AZB ist auf das Anlagengrundstück begrenzt
  - auf dem durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der rgS durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht
  - umfasst die Flächen einer Anlage die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden, dabei sind auch die Nebeneinrichtungen einer Anlage zu betrachten, wenn diese in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang zur Hauptanlage stehen
  - ausgenommen sind Teilbereiche, auf denen keine Verschmutzung möglich ist (z. B. Flächen unter Verwaltungsgebäuden oder Wegen, Grün- oder Freiflächen)
  - auch können baulich vorhandene Sicherungseinrichtungen der Anlage berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten sollen, dass während des Anlagenbetriebs Stoffeinträge und dadurch die Möglichkeit einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung auszuschließen sind

## Ausnahme von der AZB-Pflicht

- Gefährliche Stoffe, die nur in kleinstmengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und nicht zu Boden- und Grundwasserverschmutzungen führen können (Unterschreitung der Mengenschwellen beim Durchsatz / der Lagerungskapazität).
- Gefährliche Stoffe, die nur in stark verdünnter, wässriger Lösung oder gasförmig vorliegen und nicht zu Boden- und Grundwasserverschmutzungen führen können.
- Wenn bei der Betrachtung der Teilbereiche des Anlagengrundstücks die Mengenschwellen des Rauminhalts von rgS bei oberirdischen AwSV-Anlagen unterschritten werden und wenn darüber hinaus kein Umgang mit rgS außerhalb von AwSV-gesicherten Anlagen erfolgt.
- Mobile Technik, wie Radlader, Bagger, Mobilbrecher etc., bei denen rgS zum Einsatz kommen (Festlegung in Brandenburg)

### Ausnahme von der AZB-Pflicht

- Wenn aufgrund der „tatsächlichen Umstände“ ein Eintrag von rgS ausgeschlossen werden kann, ist kein AZB zu erstellen (§ 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG)
  - Wortlaut von § 10 Abs.1 a S. 2 BImSchG lässt einen gewissen Auslegungsspielraum, da mit absoluter Gewissheit nahezu nichts ausgeschlossen werden kann
  - Frage, ob ein Eintrag von rgS ausgeschlossen und daher eine Verschmutzung unmöglich ist, im Einzelfall zu beantworten
- Anlagenbetreiber hat die Möglichkeit durch einen gutachterliche Betrachtung der baulich vorhandenen Sicherheitseinrichtungen seiner Anlage nachvollziehbar darzulegen, dass Einträge von rgS während der gesamten Betriebsdauer seiner Anlage ausgeschlossen sind
  - Ausschlusskriterium sind Erfüllung mindestens der Anforderungen von § 62 Abs. 1 WHG und von §§ 17, 18 AwSV

## Regelungen und Anforderungen im AZB in Brandenburg

- Erlass des MLUL vom 06.04.2017
  - ➔ Regelung zur Erstellung und Prüfung eines AZB im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren
- Arbeitshilfe zum AZB der LABO/LAWA vom 15.04.2015
  - ➔ Bietet Hilfestellung für Anlagenbetreiber, Gutachtern und Behörden
  - ➔ Ist mit dem Erlass des MLUL verbindlich anzuwenden
- Hinweise zur Erstellung eines AZB des LfU (Version vom 22.09.2016)
  - ➔ Informationen über die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen eines AZB
  - ➔ Ist mit dem Erlass des MLUL verbindlich anzuwenden
- Anforderungen an AZB-Unterlagen in ELiA (online-Genehmigungsanträge)
  - ➔ Informationen für den Antragsteller zum AZB
  - ➔ Formular zum AZB zur Ermittlung der relevanten gefährlichen Stoffe
  - ➔ Arbeitshilfe zum AZB der LABO/LAWA
  - ➔ Hinweise zur Erstellung eines AZB des LfU

## IED-Anlagen in Brandenburg und eingereichte AZB-Unterlagen

- ❑ 509 IED-Anlagen in Brandenburg (Stand 06/2018)  
kreisfreie Städte: 31 (BRB 13, CB 3, FF 10, P 5)  
LK: BAR 14, LDS 21, EE 41, HVL 20, MOL 44, OHV 30, OSL 47, LOS 56, OPR 24,  
PM 16, PR 39, SPN 31, TF 45, UM 50
- ❑ Hauptarten von IED-Anlagen:  
Abfallbehandlungsanlagen inkl. Abfalllagerung (185 St. = 36 % aller IED-Anlagen, die meisten in LOS), Tierhaltungsanlagen (162 St. = 32 % aller IED-Anlagen, die meisten in MOL), Herstellung und Verarbeitung von Metallen (30 St. = 6 % aller IED-Anlagen)
- ❑ Seit Inkrafttreten der IED wurden für 96 IED-Anlagen, davon 69 Änderungs-genehmigungen (= 72 %) und 27 Neugenehmigungen (= 28 %) AZB-relevante Unterlagen an das Referat W 15 übergeben (Stand 30.06.2018):
  - ➔ 291 x Prüfung der AZB-Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität durch das Referat W 15 bedingt durch meist mehrmaligen Überarbeitungsbedarf
  - ➔ 27 AZB und 41 Begründungen keiner AZB-Pflicht zu unterliegen wurden seitens W 15 abschließend zugestimmt

## Anlagenarten zu den eingereichten AZB-Unterlagen

Für folgende IED-Anlagen wurden AZB-Unterlagen seit Oktober 2013 eingereicht (Stand 30.06.2018):

- zur Lagerung von Abfällen (3 x)
- zur Behandlung von Abfällen (27 x)
- zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen (9 x)
- zur Verarbeitung von Stahl, Eisen und Metallen (6 x)
- zur Behandlung von Kunststoffen (7 x)
- zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (4 x)
- zur Stromerzeugung (7 x)
- zur Herstellung von Papier (3 x)
- zum Halten von Mastschweinen (6 x)
- zum Halten von Geflügel (9 x)
- zur Herstellung von Baustoffen (1 x)
- zur Herstellung von Folien (4 x)
- zur Gewinnung von Zellstoff (1 x)
- zum Brennen keramischer Erzeugnisse (1 x)
- zum Schlachten von Tieren (2 x)
- zur Herstellung von Biodiesel (3 x)
- zur Herstellung von Kompost (1 x)
- zur Herstellung von Glas (1 x)
- zur Herstellung von Bier (1 x)

## Aufgaben hinsichtlich der Prüfung von AZB-Unterlagen

- ❑ Teilnahme an Vorgesprächen gemäß § 2. Abs. 2. 9. BImSchV zu den Voraussetzungen der AZB-Erstellung und zur Klärung der Inhalte eines AZB
- ❑ Separate Gespräche mit Antragstellern/Ingenieurbüros zu den Anforderungen an die Ermittlung des Ausgangszustands von relevanten gefährlichen Stoffen im Boden und im Grundwasser
- ❑ Prüfung der über das Genehmigungsreferat eingereichten AZB-Unterlagen (Begründung zum Verzicht auf die Erstellung eines AZB, Untersuchungskonzept, AZB) auf Vollständigkeit und Plausibilität
- ❑ Verfassen einer Stellungnahme zur geprüften AZB-Unterlage für das Genehmigungsreferat
- ❑ Bei Beantragung einer Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Festlegung von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung, dass die notwendigen Informationen für den AZB vollständig ermittelt werden können

## Erfahrungen bei den Gesprächen

- Bei Antragstellern ist die Prüfung auf die Erforderlichkeit einer AZB-Erstellung mittlerweile bekannt
- Hinweis gegeben, dass bei der 1. Änderungsgenehmigung seit dem 07.01.2014 die Gesamtanlage hinsichtlich einer AZB-Pflicht unabhängig der Beantragung von Änderungen im Stoffbestand der Anlage zu prüfen ist
- Hinweis für die Feststellung eines AZB-Erfordernisses die Prüfung der Stoff- und Mengenrelevanz der im Anlagenbetrieb zum Einsatz kommenden Stoffe und das Ausfüllen des Stoff-Formulars zum AZB erforderlich gegeben
  - ➔ Es sind alle Stoffe in der Anlage, auch die nicht dem bestimmungsgemäßen Betrieb dienen, zu betrachten
- Hinweis zu den inhaltlichen Anforderungen an Unterlagen zum AZB in ELiA und in den LfU-Hinweisen zur Erstellung eines AZB gegeben
  - ➔ Empfehlung: Gutachter zur Ausarbeitung der AZB-Unterlagen hinzuziehen

## Erfahrungen bei den Gesprächen

- Hinweis gegeben, dass bei einem Geltend Machen auf die Erstellung eines AZB aufgrund der Handhabung von rgS ausschließlich in vorhandenen AwSV-gesicherten Anlagen zu verzichten, eine gutachterliche Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen nach AwSV erforderlich ist
  - ➔ die darlegt, dass ein Eintrag von rgS während der gesamten Betriebsdauer aufgrund der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, die die Anforderungen der AwSV erfüllen, ausgeschlossen werden kann
- Hinweis gegeben, dass den Antragsunterlagen mindestens eine Stellungnahme zur Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB beizufügen ist, wenn keine AZB-Pflicht vorliegt
  - ➔ und dass bei einer Begründung zum AZB-Verzicht die Mindestinhalte gemäß der LfU-Hinweise zur Erstellung eines AZB zu berücksichtigen sind

## Formular zum AZB für Anlagen nach der IED

Stoffbeschreibung					Stoff- und Mengenrelevanz (gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lfd. Nr.	Art des Stoffs	Stoffname / Verwendung des Stoffes	CAS-Nr.	Aggregatzustand	Stoff nach CLP-VO  <i>Ja/Nein-Abfrage</i>	H- und R-Sätze	Inhaltsstoffe	WGK	Mengenverbrauch in der Anlage [kg/a] oder [l]	Mengenschwellenwertüberschreitung Verbrauch  <i>Ja/Nein-Abfrage</i>

## Formular zum AZB für Anlagen nach der IED

Einsatz und Lagerung			Teilbereiche (§ 4a Abs. 4 Satz 4 9. BImSchV)			Relevanz	
12	13	14	15	16	17	18	19
Einsatzort	Lagerort	Lagerart	Lagerung des Stoffs in AwSV-Anlagen / Rauminhalt bei oberirdischen AwSV-Anlagen[!]	Mengenschwellenwert- überschreitung Rauminhalt  <i>Ja/Nein-Abfrage</i>	Umgang des Stoffs außerhalb von AwSV-Anlagen  <i>Ja/Nein-Abfrage</i>	Relevanz des Stoffs für AZB  <i>Ja/Nein-Abfrage</i>	Begründung, sofern Stoff als nicht relevant für den AZB angesehen wird

### **Gliederung einer AZB-Unterlage gemäß LfU-Hinweise zur Erstellung eines AZB (LABO/LAWA-AH zum AZB)**

- Darstellung des Anlasses
- Darstellung der Anlage
  - ➔ Anlagenbeschreibung
  - ➔ Betroffenes Anlagengrundstück (räumliche Umgrenzung)
- Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische
  - ➔ Darstellung der gefährlichen Stoffe unter Berücksichtigung der Abbau- und Umwandlungsprodukte
  - ➔ Prüfung der Boden- und Grundwasserrelevanz
- Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie

### **Gliederung einer AZB-Unterlage gemäß LfU-Hinweise zur Erstellung eines AZB (LABO/LAWA-AH zum AZB)**

- Darstellung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort / zur Anlage
  - ➔ Nutzungen (vorherige, derzeitige und geplante neue Nutzung)
  - ➔ Boden- und Grundwasseruntersuchungen
  - ➔ Bewertung der Nutzbarkeit vor dem Hintergrund der Untersuchungsstrategie und des Standes der Messtechnik
- Darstellung der Erforderlichkeit neuer Messungen (Darstellung des Untersuchungskonzepts)
- Neue Boden-und Grundwasseruntersuchungen
- Darstellung des Ausgangszustands
- Bewertung des Ausgangszustands

## Erfahrungen zu den eingereichten AZB-Unterlagen

- ❑ Oft Geltendmachung keinen AZB zu erstellen, da gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG „tatsächliche Umstände“ in Form von geplanten Sicherheitseinrichtungen vorliegen, die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausschließen
  - ➔ kann nur bei vorhandenen Sicherheitseinrichtungen herangezogen werden (keine Durchbohrung intakter Sicherheitssysteme!), die die Ermittlung des Ausgangszustands verhindern, da möglichst immer ein AZB zu erstellen ist
- ❑ Oft fehlt Sachverständigenstellungnahme zu den Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich des Ausschlusses eines Verschmutzungsrisikos durch einen Eintrags von rgS in den Boden
- ❑ Bei einem AZB-Erfordernis bisher immer neue Untersuchungen zur Ermittlung des Ausgangszustands erforderlich, da Daten aus vorliegenden Untersuchungen den Ausgangszustand nicht beschreiben

## Erfahrungen zu den eingereichten AZB-Unterlagen

- Abstimmung hinsichtlich der Auswahl von Parametern und Analysemethoden, um rgS qualifiziert im Boden und Grundwasser bestimmen zu können
  - ➔ Analysenparameter müssen Inhaltsstoffe nachweisen können
  - ➔ oft liegen Stoffgemische mit mehreren Inhaltsstoffen vor
  - ➔ vielfach Direktbestimmung von relevanten gefährlichen Stoffen nicht möglich
- Nicht genügend Untersuchungsstellen werden ausgewiesen, die die potentiellen Eintragsorte von rgS in den Boden erfassen
- Oft werden Referenzflächen als Untersuchungsflächen gewählt, da durch vorhandene AwSV-Anlagen Probenahmen in den potentiellen Eintragsorten nicht zerstörungsfrei möglich sind
  - ➔ Voraussetzung dafür ist, dass die bei den Bodenuntersuchungen ermittelten Konzentrationen der rgS (Referenzwerte) aussagekräftig hinsichtlich des Ausgangszustands sind

## Erfahrungen zu den eingereichten AZB-Unterlagen

- Für die Bewertung des Ausgangszustands auf Grundlage der Analyseergebnisse sind keine Prüf-, Maßnahmen- und Vorsorgewerte der BBodSchV, Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA oder Zuordnungswerte der LAGA hinzuziehen
  - ➔ es geht nicht um die Feststellung einer Verunreinigung durch rgS, sondern ausschließlich um die Dokumentation des Ausgangszustands für eine nachvollziehbare Datengrundlage im Vergleich zu den bei Anlagenstilllegung zu ermittelnden Zustand
- Erste Ergänzungen von bereits vorhandenen AZB sind aufgrund von Änderungsgenehmigungen erforderlich (§ 4a Abs. 4 S. 5 9. BImSchV)
  - ➔ Voraussetzung einer Ergänzung eines AZB ist, dass mit der Änderung einer Anlage neue oder erstmals rgS verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden
  - ➔ Ergänzungen des AZB sind für eine lückenlose Dokumentation der Ausgangszustandsermittlung bis zur Anlagenstilllegung als Anhang dem „ersten“ AZB beizufügen

## Erfahrungen zu den eingereichten AZB-Unterlagen

- Prüfung der AZB-Unterlagen bedeutet immer einer Einzelfallprüfung aufgrund der unterschiedlichen IED-Anlagen mit ihren jeweils spezifischen Betriebsabläufen
- Aufwand der Prüfung der AZB-Unterlagen hängt wesentlich von der Anzahl der im Betrieb gehandhabten Stoffen und der damit verbundenen Prüfung der stofflichen Relevanz und der Mengenrelevanz sowie dem sich daraus resultierenden Erfordernis einer AZB-Erstellung ab
- Bei den eingereichten AZB-Unterlagen bestehen überwiegend noch Nachforderungen, die eine Wiedervorlage der AZB-Unterlagen erforderlich machen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit